

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Unfallversicherung
Hessstrasse 27E
3003 Bern

susanne.pillergugler@bag.admin.ch

Bern, 27. November 2015

Anhörung: Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung VUV-Revision zu Flüssiggas

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegenwärtig werden das Lagern und die Verwendung von Flüssiggasanlagen und Flüssiggaseinrichtungen in verschiedenen EKAS- und anderen Richtlinien geregelt.

Diese Richtlinien folgen noch dem alten Regelungsmodell, d.h. sie nehmen keinen direkten Bezug auf das übergeordnete Verordnungsrecht. Zudem sind sie zum Teil seit längerem revisionsbedürftig, indem sie geändertem EU-Recht sowie der technischen Entwicklung anzupassen sind. Im Rahmen der vorgesehenen Revision werden diese Richtlinien revidiert und es wird ihnen eine Rechtsgrundlage in der Verordnung gegeben. Es gilt daher aus formeller Warte, neu die erforderlichen verordnungsmässigen Grundlagen zu schaffen, welche in der VUV zu stehen kommen. Der SGB ist mit der vorliegenden Revision aus formeller Sicht einverstanden, da sie diese Grundlage zur Verfügung stellt.

Auch aus materieller Warte ist zu begrüssen, dass Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung und Nutzung von Flüssiggas gemäss der vorliegenden Revision so zu erstellen, zu betreiben und in Stand zu halten sind, dass Brände, Explosionen, Flammenrückschläge und Vergiftungen vermieden werden und dass Schäden im Störfall minimiert bleiben.

An dieser Stelle möchten wir uns bei der EKAS sowie dem BAG für die komplexen Abklärungen juristischer und technischer Natur bedanken, welche in bewährter Manier unter Beizug der Sozialpartner stattgefunden habe.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär